Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/30

30. 12. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Handel mit Textilerzeugnissen wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen; der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei für die Gemeinschaft die Durchführung der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf des Abkommens zwischen der Arabischen Republik Ägypten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

einerseits,

DIE REGIERUNG DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

andererseits,

in dem Wunsch, eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und der Arabischen Republik Ägypten – nachstehend „Ägypten" genannt – sicherzustellen,

im Hinblick auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien – nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt –, insbesondere auf Artikel 4,

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, dieses Abkommen zu schließen,

und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet der Rechte und Pflichten auf Grund des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie ihres Abkommens vom 18. Dezember 1972 für ihren wechselseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Genfer Vereinbarung gilt.

2. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den unter die Genfer Vereinbarung fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die unter das Abkommen fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens, insbesondere seines Artikels 4, alle in der Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Beschränkungen unverzüglich auszusetzen, keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien führen auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Maßgabe der Genfer Vereinbarung unverzüglich Konsultationen über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffenden Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme durch. Diese Konsultationen werden von den Vertragsparteien mit Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.

Artikel 4

1. In Anbetracht der Bestrebungen der Gemeinschaft und Ägyptens, eine echte Gefahr der Marktzerrüttung wie auch eine Unterbrechung des Textilhandels Ägyptens zu vermeiden und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gleichbehandlung der an der Genfer Vereinbarung beteiligten Länder gilt das folgende besondere Konsultationsverfahren für die unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 75/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

2. Die Gemeinschaft kann Konsultationen im Hinblick auf die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbeschränkungsplafonds für ein unter dieses Abkommen fallendes Erzeugnis beantragen, wenn nach Ansicht der Gemeinschaft auf einem ihrer Märkte Bedingungen gegeben sind, die eine Beschränkung des weiteren Handels mit diesem Erzeugnis erforderlich machen, um eine echte Gefahr der Marktzerrüttung abzuwehren (siehe Anhang A der Genfer Vereinbarung). Das in diesem Absatz genannte Konsultationsverfahren wird nur sparsam und in einer mit den Grundsätzen und Zielen der Genfer Vereinbarung zu vereinbarenden Weise angewendet.

3. Jedem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist eine Darstellung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft beizufügen, die nach Ansicht der Gemeinschaft das Konsultationsersuchen notwendig machen.

4. Bis zur Erzielung einer beiderseits befriedigenden Lösung verpflichtet sich Ägypten, auf Ersuchen der Gemeinschaft die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse für die Gemeinschaft oder das (die) von der Gemeinschaft angegebene(n) Gebiet(e) des Gemeinschaftsmarktes zu beschränken. Bei der Festsetzung eines solchen Plafonds für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen betrachtet die Gemeinschaft das traditionelle Handelsvolumen Ägyptens nicht als unbedingt ausschlaggebend; die Gemeinschaft berücksichtigt sowohl die angemessene Behandlung Ägyptens im Vergleich zu anderen Lieferanten gleichartiger Textilerzeugnisse, mit denen die Gemeinschaft im Rahmen der Genfer Vereinbarung bilaterale Abkommen ausgehandelt hat, als auch gegebenenfalls Ägyptens Stellung als ein möglicher neuer Konkurrent für bestimmte Textilerzeugnisse.

5. Die Vertragsparteien führen diese Konsultationen so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Absatz 3 genannten Darstellung durch; sie bemühen sich nach besten Kräften diese Konsultationen innerhalb von 60 Tagen nach ihrem Beginn abzuschließen.

6. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, in der gemäß diesem Artikel eingeleiteten Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist eine befriedigende Lösung zu finden, so kann jede Vertragspartei diese Frage der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Genfer Vereinbarung vorlegen. In diesem Falle unterrichtet die betreffende Vertragspartei die andere Vertragspartei im voraus von ihrer Absicht.

7. Sind die Marktbedingungen, die zu der Festsetzung eines Selbstbeschränkungsplafonds geführt haben, nicht mehr gegeben, so finden auf Ersuchen Ägyptens Konsultationen statt, um zu prüfen, ob ein gemäß diesem Artikel festgesetzter Plafond beizubehalten oder zu ändern ist.

Artikel 5

Die Vertragsparteien tauschen alle zweckdienlichen Angaben über ihren Handel mit Textilerzeugnissen aus, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen.

Artikel 6

Die Höchstgrenzen, die gemäß Artikel 4 dieses Abkommens festgesetzt werden können, werden nach einem System der doppelten Kontrolle verwaltet, dessen Einzelheiten im Anhang zu diesem Abkommen niedergelegt sind.

Artikel 7

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme und Handelspraktiken zwischen der Gemeinschaft und Ägypten zu gewährleisten.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für Ägypten.

Artikel 9

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

3. Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölfmonatszeitraums kündigen. Im letzteren Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in arabischer, dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang

Gemäß der von den Vertragsparteien in Artikel 6 dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung erfolgt die Verwaltung der in Artikel 4 festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle. Die Einzelheiten dieses Systems sind von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart worden.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren von Textilerzeugnissen auf Vorlage des Antrags des Einführers zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrlizenz. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft können für Ursprungserzeugnisse Ägyptens der Gruppen, für die Artikel 4 in Anspruch genommen worden ist, die Vorlage einer Ausfuhrlizenz verlangen.

Diese Ausfuhrlizenzen werden von den ägyptischen Behörden bis zur Erreichung der Höchstmengen erteilt.

In der Ausfuhrlizenz ist anzugeben:

1. Bestimmung (Mitgliedstaat);
2. laufende Nummer;
3. Name und Anschrift des Einführers;
4. Name und Anschrift des Ausführers;
5. Nettogewicht (in Kilogramm oder metrischen Tonnen) oder andere Maßeinheiten, die vereinbart werden können;
6. Warenbezeichnung (einschließlich NRZZ-Nummer = Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, früher „Brüsseler Zolltarifschema" genannt);
7. Bescheinigung der ägyptischen Behörden, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft (dem betreffenden Mitgliedstaat) vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden oder zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten bei Abweichungen zwischen dem in der Ausfuhrlizenz angegebenen Gewicht und dem tatsächlichen Gewicht der Sendung keine Schwierigkeiten, sofern sich diese Abweichungen in angemessenen Grenzen halten; die ägyptischen Behörden bemühen sich ihrerseits, derartige Abweichungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wird eine Ausfuhrlizenz vollständig oder teilweise zurückgenommen, so unterrichten die ägyptischen Behörden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft davon. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Die ägyptischen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Vertretungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie unmittelbar der Kommission vierteljährlich Aufstellungen, in denen die in den Ausfuhrlizenzen angegebenen Gesamtmengen im Verhältnis zu den für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmengen aufgeführt sind.

Die Gemeinschaft übermittelt den ägyptischen Behörden vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 24. Februar 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Arabischen Republik Ägypten Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen. Dieses Abkommen, das gemäß Artikel 4 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgehandelt wurde, ersetzt die verschiedenen konventionellen oder autonomen, auf dem Textilsektor zur Zeit geltenden Beschränkungsbestimmungen zwischen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten einerseits und Ägypten andererseits.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Ägypten am 12. und 13. Mai 1976 Verhandlungen geführt. Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet.

3. Im Mittelpunkt des Abkommensentwurfs steht eine Klausel, mit der ein Konsultationsverfahren festgelegt wird, das immer dann eingeleitet werden kann, wenn nach Auffassung der Gemeinschaft die Bedingungen auf einem ihrer Märkte eine Beschränkung des Handels mit einem unter das Abkommen fallenden Erzeugnis erforderlich machen, um die Gefahr einer wirklichen Marktzerrüttung zu beseitigen. Ägypten hat sich bereit erklärt, die Ausstellung von Ausfuhrlizenzen für das betreffende Erzeugnis auf eine bestimmte Höhe zu beschränken, wenn um derartige Konsultationen ersucht wird. Das Abkommen gilt für alle unter die Genfer Vereinbarung fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten.

4. Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens für die gleichen Erzeugnisse alle in der Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auszusetzen, keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen.

5. Die Delegationsleiter haben die Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Verhandlungsergebnissen festgestellt und am 13. Mai 1976 diesen Text paraphiert.

6. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensentwurf ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat das Abkommen zu schließen und dazu die Verordnung zu verabschieden, deren Entwurf als Anlage beigefügt ist.